

FEUERRBRAND: Informationen zu Kontrollen, Diagnose und Bekämpfung

1. Kontrollen

Wann und wie intensiv soll kontrolliert werden?

a) Befallsfreie Gemeinde

1x pro Saison (anfangs Juli bis Mitte September) ungefähr 10% der Wirtspflanzen kontrollieren. Schwerpunkt liegt bei:

- Quitten, Birnen, Äpfel, Cotoneaster und Weissdorn sowie übrige Wirtspflanzen.

Im Schutzobjekt: Kontrolle aller Wirtspflanzen mindestens 2x jährlich (Mai/Juni und August/September) durch Besitzer/Bewirtschafter (Weisungen „Schutzobjekte“). Der Kontrolleur soll die Bewirtschafter, falls nötig, an die Kontrollen erinnern.

500m Umkreis von Schutzobjekten: Kontrolle aller Wirtspflanzen 2x jährlich (Mai/Juni und August/September) durch die Gemeinde (d.h. durch den Kontrolleur).

b) Gemeinde mit Feuerbrand im Vorjahr

Kontrollen im Minimum 1x pro Saison (anfangs Juli bis Mitte September):

- alle Hochstamm-Bestände/-bäume von Äpfel, Birnen, Quitten: von Auge oder mit dem Feldstecher absuchen;
- Hecken und Waldränder: ablaufen und kontrollieren; im Wald nicht kontrollieren!
- Siedlungsgebiet: Privatgärten von den Quartierstrassen und Wegen aus kontrollieren; öffentliche Grünflächen wie Parks, Golfplätze: von den Wegen und Pfaden aus kontrollieren; Schwerpunkt liegt bei Quitten, Birnen, Äpfel, Cotoneaster und Weissdorn sowie übrige Wirtspflanzen.

Im Schutzobjekte: Kontrolle aller Wirtspflanzen mindestens 2x jährlich (Mai/Juni und August/September) durch Besitzer/Bewirtschafter (Weisungen „Schutzobjekte“). Der Kontrolleur soll die Bewirtschafter, falls nötig, an die Kontrollen erinnern.

500m Umkreis von Schutzobjekten: Kontrolle aller Wirtspflanzen 2x jährlich (Mai/Juni und August/September) durch die Gemeinde (d.h. durch den Kontrolleur).

Karten mit den Schutzobjekte und Schutzperimeter (500m Radius um das Schutzobjekt) sind auf dem Geoportal des Kantons Bern zu finden unter www.apps.be.ch/geo/de/karten.html oder unter: www.be.ch/feuerbrand.

2. Diagnose

Feuerbrandbefall mit Probenahme: Laborproben ACW, Schnelltest oder nur visuelle Beurteilung?

Bei einer Probenahme ist es wichtig, dass der Besitzer/Bewirtschafter **vor** der Probenahme informiert wird. Besser noch, den Besitzer/Bewirtschafter bei der Probenahme beiziehen.

Empfehlung für neue Kontrolleure: Um einen ersten Feuerbrandfall zu verifizieren, das heisst, um sicher zu sein, dass es wirklich Feuerbrand ist, empfiehlt die Fachstelle, die erste Diagnose im Labor von ACW in Wädenswil machen zu lassen. Ist die Probe positiv, sollen, wenn möglich, nur noch in begründeten Fällen (z.B. Rechtsstreit um Schutzobjekte) weitere Proben eingesandt werden. Dafür kann der Schnelltest uneingeschränkt eingesetzt werden (Schnelltestmaterial wird an den Kursen abgegeben und kann bei der Fachstelle nachbestellt werden). Ist die visuelle Beurteilung eindeutig, kann sogar auf den Schnelltest verzichtet werden.

3. Bekämpfung

a) Bekämpfung in und um Schutzobjekte (im 500 Meter Radius)

Bei einem Befall in und um Schutzobjekte: Entfernung oder Rückschnitt aller Pflanzen mit Befall innert 14 Tagen. Siehe dazu die Weisungen „Schutzobjekte“ und „Rückschnitt von Kernobstbäumen“ sowie Vorlage 3B „Rückschnitt“.

In Schutzobjekten und im Umkreis von 500 Metern beteiligt sich der Kanton an den Sanierungsmassnahmen, d.h. an den Rodungskosten, jedoch nicht an den Kosten für Rückschnitt.

Nach einem Befall in oder um das Schutzobjekt sind alle Wirtspflanzen im 500m Umkreis möglichst schnell zu kontrollieren. Wurde der Befall im 500m Radius festgestellt, so ist unbedingt der Besitzer/Bewirtschafter des Schutzobjektes zu informieren.

b) Bekämpfung in der Befallszone

In der Befallszone gibt es keine Sanierungspflicht. Der Kontrolleur kann (und soll) Empfehlungen abgeben. Um Befund und Empfehlungen dem Besitzer schriftlich mitteilen zu können, haben wir Vorlage Nr. 9 vorbereitet.

Es wird empfohlen, mindestens die befallenen Pflanzenteile fachgerecht zu entfernen. Befallenes Pflanzenmaterial entweder vor Ort verbrennen oder in der Kehrichtverbrennungsanlage (beim Transport Hygienemassnahmen beachten!) entsorgen. Beim Rückschnitt in Weissdornhecken oder Waldrändern können befallene Pflanzenteile zerkleinert und liegen gelassen werden. *Cotoneaster dammeri* kann mit Abflammen oder Herbizid flächig behandelt werden. Die Wahl der Methode muss dem Besitzer überlassen werden (Kostengründe, Emissionen wie Rauch und Asche). Die Massnahmen sollten so rasch als möglich nach Feststellung des Befalls ausgeführt werden. Bei Apfel-, Birnen- und Quittenbäumen können die Massnahmen bis nach der Ernte hinausgeschoben werden.

In der Befallszone beteiligt sich der Kanton nicht an den Sanierungsmassnahmen.

4. Spezialfall: Baumschulen mit Pflanzenpass

Baumschulen mit Pflanzenpass ZP-b2 sind Baumschulen, die Feuerbrand-Wirtspflanzen ins Wallis liefern (der Kanton Wallis gilt immer noch als feuerbrandfrei). Um diese Baumschulen gilt ein Kontrollradius von 4 km. 500 Meter direkt um die Baumschule kontrolliert der Bund, die äusseren 3500 Meter sind Sache der Gemeinde, resp. des Kontrolleurs. **Bei Feuerbrandbefall gilt im 4 km Radius in jedem Fall die Rodungspflicht** (aus „Merkblatt Nr. 9 des BLW, Sicherheitszonen bez. Feuerbrand). Ist der Feuerbrandverdacht nicht eindeutig, so soll die Probe ins Labor nach Wädenswil geschickt werden. 1x pro Saison (anfangs Juli bis Mitte September) sollen stichprobenweise die Wirtspflanzen kontrolliert werden. Ein Befall im 4 km Radius ist unbedingt sofort der Fachstelle zu melden.

Schutzobjekt Baumschulen mit Pflanzenpass ZP-b2 sind mit ihrem 4 km Radius ebenfalls im Geoportal zu finden.

HINWEIS: Alle Weisungen, Merkblätter, Vorlagen etc. sind zu finden unter www.be.ch/feuerbrand

Bei Fragen rund um das Thema Feuerbrand gibt die Fachstelle gerne Auskunft (Regula Schwarz 031 910 53 43)